

VERGLEICHENDE FASSUNG

1. 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Ziff. 1, **Absatz 3, Nr. 1** der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40 (46)) **10. August 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. LSA S. 190)**, des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852) **01. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44)**, der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) **2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452)** und des § 29 der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am ~~26. März 2009~~ **31. März 2011** folgende **1. 2. Änderungssatzung** der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 15. Februar 2007, veröffentlicht im Amtsblatt vom 15. März 2007, Nr. 09/07, S. 118-139, beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Landeshauptstadt Magdeburg (nachfolgend Stadt Magdeburg genannt) betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb“.

Die Stadt Magdeburg erhebt für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des Gebührentarifes, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

Die Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen ergibt sich aus der Anlage 2, die ebenfalls Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt worden ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Die Gebührenpflicht gilt entsprechend für sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken bzw. nicht im Rahmen der privaten Lebensführung, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, sind in begründeten Einzelfällen neben dem Grundstückseigentümer für die Entsorgung des Abfalls, der bei ihnen anfällt, gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Wird die gemeinsame Nutzung eines oder mehrerer Abfallbehälter nach § 21 Abs. 10 Abfallwirtschaftssatzung von der Stadt zugelassen, ist ein verantwortlicher Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtiger zu benennen, der zugleich Gebührenpflichtiger ist. Mit dem schriftlichen Antrag ist nachzuweisen, dass hierüber Einigkeit zwischen den Anschlusspflichtigen besteht.
- (3) Für die auf Antrag erfolgte Entsorgung von Abfällen ist der Antragsteller gebührenpflichtig.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen ist der Anlieferer sowie derjenige, in dessen Auftrag die Abfallstoffe den Entsorgungsanlagen zugeführt werden, gebührenpflichtig.
- (5) Gebührenpflichtig für die Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (6) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist gebührenpflichtig, wer unerlaubt abgelagert hat.
- (7) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Abweichungen von der Regelung in Satz 1 ergeben sich aus spezialgesetzlichen Vorschriften (z. B. Insolvenz - Zwangsverwaltung). Jeder Wechsel des Gebührenpflichtigen ist innerhalb eines Monats der Stadt Magdeburg - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - schriftlich anzuzeigen. Bei nicht fristgemäß angezeigtem Wechsel des Gebührenpflichtigen bleibt der bisherige Gebührenpflichtige neben dem neuen Gebührenpflichtigen so lange verpflichtet, bis er schriftlich anzeigt, dass die Voraussetzungen für das Entstehen der Gebührenschuld entfallen sind und dies durch geeignete Unterlagen (z. B. Grundbuchauszug) glaubhaft gemacht hat.

§ 3 Sonderregelungen

- (1) Für Abfälle, die in Folge ihrer Eigenart auf den städtischen Abfallentsorgungsanlagen besonders behandelt, gelagert oder abgelagert werden müssen oder beim Einsammeln und Befördern besondere Maßnahmen erfordern, werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand erhoben.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Kosten für die Analyse, das Einsammeln und die ordnungsgemäße Entsorgung von unvollständig oder falsch deklarierten Abfällen, die auf der Deponie gelagert worden sind, zu erheben.
- (3) Für die einmalige Anlieferung von Abfällen pro Tag und Haushalt bei den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt (außer Asbest; außer Altreifen; außer Garten- und Parkabfällen) bis zu einer Menge von 0,2 Kubikmeter werden von Abfallbesitzern, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, keine Gebühren erhoben.

Für die Anlieferung von Garten- und Parkabfällen an den Abfallentsorgungsanlagen erfolgt bis zu einer Menge von einem Kubikmeter durch Abfallbesitzer, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, keine Gebührenerhebung.

- (4) Abfälle, die für die Unterhaltung und den Betrieb der Deponie geeignet und notwendig sind, können bei Bedarf gegen eine Gebühr in Höhe von 3,00 EUR pro Tonne angenommen werden.
- (5) Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten der Stadt Magdeburg können entsprechend § 9 Absatz 3 des Elektro- und Elektronikgesetzes unentgeltlich an den Sammelstellen auf den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt angeliefert werden.
Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppe 1 bis 3 gemäß § 9 Absatz 4 des Elektro- und Elektronikgesetzes (darunter Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte) sind der Anlieferungsort und die Anlieferungszeit mit dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb abzustimmen.
- (6) Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen gemäß § 13 Abfallwirtschaftssatzung werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand erhoben.

Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle gemäß § 12 Abfallwirtschaftssatzung werden aus privaten Haushalten, die an die Restabfallentsorgung angeschlossen sind, gebührenfrei an den von der Stadt betriebenen festen oder mobilen Sammelstellen für Sonderabfälle entgegengenommen.
- (7) Die Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen (außer die Rücknahme von Elektroaltgeräten) ist für jede Anlieferungsmenge durch Abfallbesitzer, die nicht an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, gebührenpflichtig.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnung der Abfallentsorgung von angeschlossenen Grundstücken sind:
 - 1. die Zahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter und
 - 2. die Häufigkeit der regelmäßigen Abfahren.

Für die Bemessung ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren.
Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang andere gebührenfreie Leistungen in Anspruch genommen wurden.
- (2) Grundlage für die Gebührenberechnung der Abfahren auf Antrag sind:
 - 1. die Zahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter und Container und
 - 2. die Abfahren nach Abfuhrturnus auf Antrag oder die Anzahl der Abfahren auf Antrag.

Für die Bemessung ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bzw. Container bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt waren.

Für die Aufstellung von Abfallbehältern auf Antrag wird ein Transportzuschlag erhoben.

- (3) Für die Entsorgung von Sperrmüll einschließlich Altmetalle, per LKW, außerhalb der gebührenfreien Sperrmüllentsorgung auf Bestellung nach § 8 Absatz 2 der Abfallwirtschaftssatzung, werden Gebühren nach Kubikmetern berechnet.
- (4) Für die Einsammlung von Haushaltsgroßgeräten und Kühlgeräten per LKW, außerhalb der gebührenfreien Menge entsprechend der Sperrmüllentsorgung auf Bestellung nach § 8 Absatz 2 der Abfallwirtschaftssatzung, werden Gebühren pro Stück berechnet.
- (5) Für den Austausch von Abfallbehältern gegen gereinigte Behälter gleichen Volumens wird eine Gebühr nach der Zahl der ausgetauschten Abfallbehälter berechnet.
- (6) Für die Bereitstellung von Abfallbehältern (Rest- und Bioabfallbehälter) bei einer Veränderung des beantragten Behältervolumens durch den Gebührenpflichtigen wird die Behälteraufstellgebühr nach der Zahl der neu aufzustellenden Abfallbehälter berechnet.
- (7) Nimmt die Stadt die Veränderung des veranlagten Behältervolumens (Rest- und Bioabfallbehälter) vor, wird die Behälteraufstellgebühr nach der Zahl der neu aufzustellenden Abfallbehälter berechnet.
- (8) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der Stadt werden ebenfalls Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren werden nach Nutzlasttonnen, Kubikmetern oder Stückzahlen berechnet.
Werden mehrere Abfallarten gemischt angeliefert, bestimmt sich die Gebühr nach dem höchsten Gebührensatz.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und entstehen bei Abfallbehältern mit Beginn des Monats, der ihrer erstmaligen Bereitstellung folgt; bei Abfallsäcken beim Erwerb.
- (2) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen nach § 21 Abs. 7 oder Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung ein, erhöht oder ermäßigt sich die Gebühr ab Beginn des der Änderung folgenden Monats.
- (3) Die Gebühren für Abfallbehälter entstehen monatlich und werden vierteljährlich zu en Zahlungsterminen am 15.02.; 15.05; 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Ist in dem Gebührenbescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren sind zum Fälligkeitstermin auf das im Gebührenbescheid angegebene Konto der Stadtkasse einzuzahlen.

- (4) Die Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen werden bei der Anlieferung der Abfallstoffe fällig. Diese sind im Eingangsbereich der Deponieanlagen oder Sammelstellen in bar gegen Gebührenbescheid (bei Wägung) bzw. gegen Gebührenschein bei Anlieferung von Kleinmengen ohne Wägung zu entrichten.

Mit Benutzern, die regelmäßig anliefern, kann unbeschadet der Regelung im Satz 2 eine monatliche Abrechnung vereinbart werden. Bei Anwendung der Regelung gemäß Satz 3 werden die Gebühren durch Bescheid erhoben.

§ 6

Unterbrechung und Ende der Gebührenpflicht bei Sammlung und Transport der Abfälle

- (1) Fällt in einem Zeitraum von mindestens drei zusammenhängenden Kalendermonaten eines Jahres in Folge zeitweiser Nichtbenutzung kein Abfall an, so kann der Gebührenpflichtige vor Beginn dieses Zeitraumes unbeschadet des § 5 Abfallwirtschaftssatzung die Nichterhebung der Gebühr für diese Zeit schriftlich bei der Stadt – Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - beantragen. Die Nichterhebung ist nur möglich, wenn jeweils im gesamten Kalendermonat kein Abfall anfällt.
Die Gebühren werden nur für volle Kalendermonate nicht berechnet.
- (2) Können die Abfallbehälter aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abfallbehälter nach schriftlicher Abmeldung eingezogen worden sind.
Die Abmeldung ist an die Stadt Magdeburg - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb – zu richten.

§ 7

Beitreibung der Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 8

Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede für die Gebührenpflicht bedeutsame Veränderung der Gebührenpflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige zur Anzeige verpflichtet.

- (3) Gebührenpflichtige haben der Stadt - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - Auskunft über alle Fragen zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich sind.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 8 Auskunftspflicht sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 Abs. 2 Ziffer 2 KAG-LSA.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 (in Worten: zehntausend) Euro geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese ~~1.~~ **2.** Änderungssatzung tritt am 1. Mai ~~2009~~ **2011** in Kraft.

Magdeburg, den ***April 2011*** ~~16. März 2009~~

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

G e b ü h r e n t a r i f

Anlage 1 der Abfallgebührensatzung

Tarif	Bemessungsgrundlage	Monatsgebühr EUR
-------	---------------------	---------------------

1. Abfallentsorgung von angeschlossenen Grundstücken (regelmäßige Abfuhr) und Abfahren auf Antrag

1.1 bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von

60 l	8,58	9,96
80 l	11,44	13,28
120 l	17,16	19,92
240 l	34,32	39,84
770 l	110,10	127,74
1.100 l	157,26	182,48

Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter 1.1 genannten Gebühren entsprechend der Abfahren vervielfacht.

1.2 bei 14-täglicher Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von

40 l	2,86	3,32
60 l	4,29	4,98
80 l	5,72	6,64
120 l	8,58	9,96
240 l	17,16	19,92
770 l	55,05	63,87
1.100 l	78,63	91,24

1.3 bei vierwöchentlicher Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von

40 l	1,43	1,66
------	-----------------	-------------

Tarif	Bemessungsgrundlage	Monatsgebühr EUR	
1.4	bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Bioabfallbehälter mit einem Füllraum von		
	60 l		6,72
	120 l		13,44
	240 l		26,88
	770 l		86,26
	1.100 l		123,22
	Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter 1.4 genannten Gebühren entsprechend der Abfahren vervielfacht.		
1.5	bei 14-täglicher Abfuhr für einen Bioabfallbehälter mit einem Füllraum von		
	60 l		3,36
	120 l		6,72
	240 l		13,44
	770 l		43,13
	1.100 l		61,61
Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR	
1.6	Behälteraufstellgebühr bei Veränderung des beantragten Behältervolumens je auszustellenden Behälters		14,00
1.7	je Abfallsack 110 l Füllraum (Restabfall)	3,10	3,60
	je Abfallsack 110 l Füllraum (Laub und Grünabfälle)		2,40
1.8	bei Entsorgung ohne bzw. mit Bereitstellung von Restabfallbehältern auf Antrag für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von		
	60 l	1,97	2,30
	80 l	2,62	3,06
	120 l	3,94	4,60
	240 l	7,88	9,20
	770 l	25,27	29,48
	1.100 l	36,10	42,11

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR	
	bei Entsorgungen ohne bzw. mit Bereitstellung von Bioabfallbehältern auf Antrag für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von		
	60 l		1,55
	120 l		3,10
	240 l		6,20
	770 l		19,90
	1.100 l		28,44
	zuzüglich eines Transportzuschlages bei Bereitstellung eines Abfallbehälters auf Antrag nach Nr. 1.8		14,00
1.9	bei Bereitstellung von Restabfallcontainern für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von		
	5.000 l	164,07	191,42
	7.000 l	229,70	268,00
	10.000 l	328,14	382,84
	10.000 l Pressbehälter	656,28	765,68
	werden Container mit einem unter Nr. 1.9 nicht aufgeführten Füllraum eingesetzt		
	je m ³ Containerfüllraum	32,81	38,28
	je m ³ Pressbehälterfüllraum	65,62	76,56
	Bei Nutzung kundeneigener Behälter verringert sich die Gebühr je m ³ Behälterfüllraum um		4,10
1.10	Bereitstellung gereinigter Abfallbehälter im Austausch gegen ausgestellte Abfallbehälter zum gleichen Behältervolumen		
	Abfallbehälter mit 40 l bis 1.100 l Füllraum je Stück		14,60
	Abfallbehälter mit mehr als 1.100 l Füllraum je Stück		23,20

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR	
1.11	bei Bereitstellung von Containern für Sperrmüll je Abfuhr		
	1,3 m³ Container	33,09	38,77
	2 m³ Container	50,90	59,64
	3,5 m³ Container	89,08	104,37
	5 m³ Container	127,25	149,10
	7 m³ Container	178,15	208,74
	10 m³ Container	254,50	298,20
	15 m³ Container	381,75	447,30
	10 m³ Presscontainer	509,00	596,47
	30 m³ Container	763,50	894,60
	Werden Container mit einem unter Nr. 1.11 nicht aufgeführten Füllraum eingesetzt		
	je m³ Containerfüllraum	25,45	29,82
	je m³ Pressbehälterfüllraum	50,90	59,64
1.12	Entsorgung von Sperrmüll per LKW je angefangenen halben m³	12,73	14,91
1.13	bei Bereitstellung von Containern für Garten- und Parkabfälle je Abfuhr		
	1,3 m³ Container		23,27
	2 m³ Container		35,80
	3,5 m³ Container		62,65
	5 m³ Container		89,50
	7 m³ Container		125,30
	10 m³ Container		179,00
	15 m³ Container		268,50
	30 m³ Container		537,00
1.14	bei Bereitstellung von Containern für Baustellen- abfälle, Bau-/Abbruchholz		
	1,3 m³ Container	51,10	57,75
1.15	bei Bereitstellung von Containern für Bodenaushub, Bauschutt		
	1,3 m³ Container	14,30	57,75

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
-------	---------------------	---------------

1.16	Entsorgung unerlaubt abgelagerter Abfälle je angefangenen m³	50,00
------	---	-------

1.17	Einsammlung von Haushaltsgroßgeräten und Kühlgeräten per LKW, außerhalb der gebührenfreien Menge entsprechend der Sperrmüllentsorgung auf Bestellung je Stück	10,00
------	--	-------

**2. Gebühren bei der Selbstanlieferung von zugelassenen
Abfällen auf der Deponie Hängelsberge
(unter Beachtung der Sonderregelungen Gebührentarif
Punkt 4)**

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR/t
-------	---------------------	-----------------

2.1	Sperrmüll	118,35 117,10
-----	-----------	---------------------------------

2.2	Garten- und Parkabfälle	38,90 35,40
-----	-------------------------	-------------------------------

2.3	Abfälle zur Ablagerung	
-----	------------------------	--

2.3.1	Baustellenabfälle, Bodenaushub, Bauschutt	26,00 24,80
-------	---	-------------------------------

2.3.2	Gießerei-/Strahlmittelabfälle, Schlammige Stoffe, Baggergut, Aschen und Schlacken, produktionsspezifische Abfälle	28,90 27,80
-------	---	-------------------------------

2.4	Abfälle zur Verbrennung	120,65 119,30
-----	-------------------------	---------------------------------

2.5	Besondere Abfälle zur Ablagerung (Asbestabfälle, künstliche Mineralfasern)	106,95 105,80
-----	---	---------------------------------

Mindestgebühr je Anlieferung bei einem Gewicht unter 500 kg

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
-------	---------------------	---------------

2.6	mehr als ein m³ der Abfallart 2.1 Sperrmüll	20,00
-----	--	-------

2.7	mehr als zwei m³ der Abfallart 2.2 Garten- und Parkabfälle	15,00
-----	---	-------

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
2.8	mehr als ein bis zwei m ³ der Abfallart 2.3 Abfälle zur Ablagerung	15,00
2.9	mehr als zwei m ³ der Abfallart 2.3 Abfälle zur Ablagerung	30,00
2.10	mehr als ein bis zwei m ³ der Abfallart 2.4 Abfälle zur Verbrennung	45,00
2.11	mehr als zwei m ³ der Abfallart 2.4 Abfälle zur Verbrennung	90,00
2.12	mehr als fünf m ³ der Abfallart 2.4 Abfälle zur Verbrennung	135,00
2.13	mehr als ein bis zwei m ³ der Abfallart 2.5 Besondere Abfälle zur Ablagerung	40,00
2.14	mehr als zwei bis fünf m ³ der Abfallart 2.5 Besondere Abfälle zur Ablagerung	60,00
2.15	mehr als fünf m ³ der Abfallart 2.5 Besondere Abfälle zur Ablagerung	80,00
3.	Mindestgebühren bei der Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen auf der Deponie Hängelsberge und den Sammelstellen (unter Beachtung der Sonderregelungen Gebührentarif Punkt 4)	
3.1	Mindestgebühr je Anlieferung bis ein m ³ für alle Abfallarten, (außer Asbest, außer Altreifen)	10,00
3.2	Mindestgebühr je Anlieferung von mehr als 1 m ³ bis 2 m ³ der Abfallart 2.2 Garten- und Parkabfälle	15,00
4.	Gebühren für Anlieferung von haushaltsüblichen Kleinmengen auf der Deponie Hängelsberge und den Sammelstellen von Abfallbesitzern, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind (Sonderregelungen)	
4.1	mehr als 0,2 bis 0,5 m ³ einmal täglich pro Haushalt (außer Garten- und Parkabfälle, außer Asbest, außer Altreifen)	5,00

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR	
4.2	mehr als ein halber bis zu einem m³ (außer Garten- und Parkabfälle, außer Asbest, außer Altreifen)		10,00
4.3	Garten- und Parkabfälle mehr als ein bis zwei m³		10,00
4.4	Sperrmüll einschließlich Metallschrott mehr als ein bis zwei m³		20,00
4.5	Altreifen mit Felge je Stück	3,00	3,50
4.6	Altreifen ohne Felge je Stück	2,00	2,50
4.7	Asbestabfälle je 1/10 m³		14,65
5.	Gebühren bei der Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen auf der Deponie Hängelsberge je angefangenen m³ unter Beachtung Gebührentarif Punkt 4 (Die auf der Grundlage der durchschnittlichen Dichte ermittelten volumenabhängigen Gebühren gelten nur bei Ausfall der Wägeeinrichtungen.)		
5.1	Sperrmüll	23,70	23,40
5.2	Garten- und Parkabfälle	15,60	14,20
5.3	Abfälle zur Ablagerung		
5.3.1	Baustellenabfälle, Bodenaushub, Bauschutt	35,60	34,00
5.3.2	Gießerei-/Strahlmittelabfälle, Schlammige Stoffe, Baggergut, Aschen und Schlacken, produktionsspezifische Abfälle	39,60	38,10
5.4	Abfälle zur Verbrennung	48,30	47,70
5.5	Besondere Abfälle zur Ablagerung (Asbestabfälle, künstliche Mineralfasern)	146,50	145,00